



Niederschrift

**über die 58. öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 7. Mai 2018 von 19:35 Uhr bis 21:45 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing**

Der 1. Bürgermeister Max Kressirer eröffnet um 19:35 Uhr die 58. öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 27.04.2018 geladen.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

1. Bürgermeister

Kressirer, Max

2. Bürgermeister

Wimmer, Andreas

3. Bürgermeisterin

Eichinger, Gertrud

Mitglieder des Gemeinderates

Damböck, Andreas
Hagn, Martin
Heilmair, Dieter
Keimeleder, Franz
Lex, Ludwig
Mayer, Markus
Schönhofen, Robert
Söhl, Lorenz
Struck, Andrea
Suhre, Michael, Dr.

Schriftführer

Fryba, Helmut

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Verwaltung

Kitel, Patryk

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer

Zu TOP 2 und 3: Herr Architekt Markus Heilmaier, Planungsgruppe Heilmaier

Zu TOP 4: Herr Arnold Dietrich, Deutsche Glasfaser

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Haßelbeck, Regina

Lachmann, Jürgen

Schnalke, Anton

Theen, Wolfgang

Tagesordnung

TOP Thema

1. Genehmigung der Niederschrift vom 09.04.2018
2. Neubau einer Schulsporthalle an der Grund- und Mittelschule Finsing; Ausführung Sonnenschutz
3. Anmeldezahlen Kinderhäuser; Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
4. Vorstellung der Deutschen Glasfaser Unternehmensgruppe zum eigenwirtschaftlichen Ausbau der Ortschaften Finsing, Neufinsing und Eicherloh mit Glasfaseranschlüssen
5. Bebauungsplan "Wiesenweg"; Abwägung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
6. Vorstellung des Bauantrags „Ortsmitte Neufinsing - Gesundheit und Finanzen + Gewerbe und Wohnen“ sowie Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Behandlung des Bauantrages als Angelegenheit der laufenden Verwaltung
7. Antrag FC Finsing und BV Neufinsing auf Standzeitverlängerung für die Maibaumhütte
8. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von Wasser aus einem Stillgewässer, Fl.Nr. 2918, Gem. Finsing durch den Anglerverein Ismaning e.V.
9. Ortsmitte Neufinsing - Lebensmittelmarkt; Aufstellung eines Grill-Imbisswagens
10. Widmung der Alten Post als Eigentümerweg
11. Gestattungen nach § 12 GastG
 - 11.1. Schützenjugend "Jennerwein Eicherloh"
 - 11.2. Pfarrgemeinderat Finsing
12. Anfragen, Wünsche und Informationen
 - 12.1. Tischvorlagen
 - 12.2. Fußgängerüberweg in der Bayernwerkstraße
 - 12.3. Vorstellung der Planung, der aktuellen Kostenentwicklung und der Finanzierung zum Neubau der Tribüne durch den FC Finsing
 - 12.4. Brunnen am Rathausplatz
 - 12.5. Gehweg entlang des Badeweihers
 - 12.6. Ergebnisse vom Tag der Spielplätze
 - 12.7. Sitzbank im Zufahrtbereich der Kläranlage

- 12.8. Grünflächen im Gewerbegebiet Teil 2
- 12.9. Straßenschäden an der Umfahrung des Unterauerhofes
- 12.10. Dauerparker auf öffentlichen Stellflächen

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 09.04.2018**

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. **Neubau einer Schulsporthalle an der Grund- und Mittelschule Finsing; Ausführung Sonnenschutz**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Kressirer Herrn Architekt Heilmaier von der Planungsgruppe Heilmaier.

Herr Heilmaier setzt das Gremium über den Sachstand zum Thema Sonnenschutz an der Schulsporthalle in Kenntnis. In die Ausschreibung wurden sowohl feststehende Sonnenschutzlamellen als auch bewegliche Lamellen aufgenommen. Die ausführende Firma hat nach Auftragsvergabe eine Simulation des Sonnenlaufs durchgeführt. Bei einer Anordnung der Lamellen im 90°-Winkel zu den Fenstern wird es in den Monaten November bis einschließlich März zu keiner direkten Sonneneinstrahlung kommen. Ab April bis einschließlich Oktober wird ab ca. 16 Uhr die Sonne in die Turnhalle scheinen. Das heißt, dass mögliche zukünftige Nutzer für Hallensportarten in den Sommermonaten mit Sonneneinstrahlung rechnen müssten. Für die aktuelle Nutzung beim Schulsport und durch die Vereine in den Wintermonaten würden die feststehenden Sonnenschutzlamellen im 90°-Winkel ausreichen.

Die Grundkonstruktion ist sowohl für feststehende als auch für bewegliche Lamellen gleich. Es würden neun Motore benötigt werden, um die Lamellen für jeden Hallenbereich separat ansteuern zu können. Die Mehrkosten für die beweglichen Lamellen betragen ca. 13.000 € brutto. Hinzu kommen noch die Kosten für das Einziehen weiterer Kabel. Es ist auch möglich feststehende Lamellen zu einem späteren Zeitpunkt in bewegliche Lamellen nachzurüsten.

Im Gemeinderat entsteht eine Diskussion. Es wird durchaus damit gerechnet, dass sich mit der neuen 2,5-fach Sporthalle weitere Hallensportarten in der Gemeinde Finsing etablieren. Zu bedenken ist aber auch, dass Motore für bewegliche Lamellen regelmäßig gewartet und möglicherweise auch einmal ersetzt werden müssen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die ausführende Firma mit dem Einbau von beweglichen Sonnenschutzlamellen zu beauftragen.

Anwesend 13 : Ja 11 : Nein 2

3. **Anmeldezahlen Kinderhäuser; Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise**

Bei einer Besprechung mit den Trägern der Einrichtungen am 26.04.2018 (Kinderland zur Sonnwend, Kinderland am Park, Kath. Kindertagesstätte St. Georg) wurden die Belegungszahlen der Krippen- und Kindergartengruppen abgeglichen. Aktuell sind in allen Einrichtungen alle Gruppen voll belegt. Nur im Kinderland zur Sonnwend stehen ab September 2018 voraussichtlich 2 Reserveplätze für Zuzüge zur Verfügung. Der Bürgermeister und die Verwaltung halten es für erforderlich, dass die Kath. Kindertagesstätte St. Georg Personal für eine zusätzliche Kinderkrippengruppe einstellt und diese eröffnet. Die Räumlichkeiten sind dort vorhanden.

Aufgrund der Entwicklungsprognose der Gemeinde Finsing und der aktuellen Belegungszahlen der Kinderhäuser wird in den nächsten zwei bis drei Jahren voraussichtlich eine weitere Kindergartengruppe notwendig werden.

Diese könnte beim Kinderland zur Sonnwend angebaut werden. Die Energetische Sanierung des Kinderhauses ist im Haushalt 2018 vorgesehen. Sinnvoll wäre es allerdings, das Kinderhaus erst mit einem Anbau zu erweitern und dann die Generalsanierung durchzuführen. So könnten sich positive Synergieeffekte in Bezug auf die ausführenden Firmen und den laufenden Betrieb ergeben. Die Gemeinde kann möglicherweise Kosten sparen und der laufende Betrieb kann während der Sanierung etwas einfacher aufrechterhalten werden.

Im Gemeinderat entsteht eine Diskussion. Es wird angeregt, dass sich der Ausschuss für Familie und Kultur mit der Sache ausführlich bespricht.

Bürgermeister Kressirer empfiehlt, als ersten Schritt in jedem Fall die entsprechenden Förderanträge bei der Regierung von Oberbayern zu stellen und die Planungen zur Sanierung des Kinderhauses nur so weit zu führen, wie sie für eine Beantragung der Zuwendungen notwendig sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat empfiehlt, dass sich der Ausschuss für Familie und Kultur mit den Anmeldezahlen in den Kinderhäusern befassen soll. Die Verwaltung wird mit Unterstützung durch die Planungsgruppe Heilmaier beauftragt, die Förderanträge für den möglichen Anbau einer Kindergartengruppe am Kinderland zur Sonnwend und der Generalsanierung des Gebäudes zu stellen.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

4. Vorstellung der Deutschen Glasfaser Unternehmensgruppe zum eigenwirtschaftlichen Ausbau der Ortschaften Finsing, Neufinsing und Eicherloh mit Glasfaseranschlüssen

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Kressirer Herrn Arnold Dietrich von der Firma Deutsche Glasfaser. Diese Firma ist daran interessiert, die Bereiche der Ortschaften Finsing, Neufinsing und Eicherloh mit Glasfaseranschlüssen eigenwirtschaftlich auszubauen, die nicht im Rahmen eines Förderprogramms erschlossen werden.

Herr Dietrich stellt dem Gemeinderat die Deutsche Glasfaser vor. Die Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser mit Hauptsitz in Borken (NRW) plant, baut und betreibt anbieteroffene Glasfaser-Direktanschlüsse für Privathaushalte und Unternehmen. Sie engagiert sich bundesweit privatwirtschaftlich für die Breitbandversorgung ländlicher Regionen. Mit innovativen Planungs- und Bauverfahren realisiert die Deutsche Glasfaser in enger Kooperation mit den Kommunen FTTH-Glasfasernetze – auch im Rahmen bestehender Förderprogramme für den flächendeckenden Breitbandausbau.

Als privatwirtschaftlicher Investor ist die Deutsche Glasfaser ein unabhängiger und kooperativer Partner der Kommunen. Ihr Ziel ist es, mit ihren Investitionen einen deutlichen Beitrag für die schnelle Verbesserung der digitalen Infrastrukturversorgung zu leisten – ohne Kosten für die Gemeinde.

Zwischen der Gemeinde Finsing und der Deutschen Glasfaser würde ein Nutzungsvertrag für die öffentlichen Verkehrswege abgeschlossen werden. Anschließend müsste eine Werbekampagne zur Nachfragebündelung stattfinden, bei der die Deutsche Glasfaser die Bürgerinnen und Bürger umfangreich über ihr Projekt informiert. Sobald 40 % der potenziellen

Anschlussnehmer sich für einen Hausanschluss durch die Deutsche Glasfaser entscheiden, würde der Investor mit den Maßnahmen beginnen. Als Vorbereitungs- und Werbezeitraum benötigt der Investor eine Zeitspanne von voraussichtlich 12 Monaten nach Vertragsabschluss mit der Gemeinde Finsing. Angeboten werden Telefon, Internet und TV in verschiedenen Paketen ab 100 Mbit/s sowohl im Up- als auch im Download zu einem marktüblichen Preis. Innerhalb der Nachfragenbündelung wird von den Anschlussnehmern kein Baukostenzuschuss für den Hausanschluss gefordert.

Nach der Vorstellung von Herrn Dietrich weist Bürgermeister Kressirer darauf hin, dass im Landkreis Erding derzeit sechs Gemeinden mit der Deutschen Glasfaser zum Ausbau von Ortsnetzen im Gespräch sind. Die Geschäftsleiter und teilweise auch die Bauämter der Gemeinden Berglern, Isen, Neuching, Pastetten, Forstern und Finsing haben sich zusammengeschlossen, um ein einheitliches Vorgehen zu erreichen, gleichlautende Verträge abzuschließen und Erfahrungen auszutauschen. Der eigenwirtschaftliche Ausbau von Glasfasernetzen ist im TKG geregelt und bedarf eigentlich keiner vertraglichen Regelung. Die Deutsche Glasfaser führt einen Ausbau jedoch nur mit einem Kooperationsvertrag aus, damit die Gemeinden diesen Ausbau befürworten und den Investor in gewissen Punkten unterstützen. Im Landkreis Ebersberg wurde die Gemeinde Zorneding bereits ausgebaut und in den Gemeinden Grafing, Anzing, Oberpframmern und Glonn beginnen die Arbeiten zeitnah.

Wenn der Gemeinderat einen Glasfaserausbau der Ortschaften in den nächsten Jahren anstrebt, wäre dies eine Gelegenheit, ohne Kostenbeteiligung der Gemeinde den Bedarf der Bürger an schnellem Internet zu decken. Mit einem Glasfaserausbau durch die Telekom ist in den nächsten Jahren nicht zu rechnen.

GR Wimmer teilt mit, dass die Firma M-Net ebenfalls mit dem Ausbau eines Glasfasernetzes wirbt. Er findet, dass sich die Gemeinde ein zweites Angebot für den Ausbau einholen sollte.

Bürgermeister Kressirer entgegnet, dass die Initiative von dem Betreiber erfolgt, einen eigenwirtschaftlichen Ausbau durchzuführen und dass hierzu keine Angebote eingeholt werden können

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt es ab, ein Angebot von der Firma M-Net einzuholen.

Anwesend 13 : Ja 9 : Nein 4

Beschluss:

Die Gemeinde Finsing spricht sich grundsätzlich für den eigenwirtschaftlichen Ausbau der Ortschaften Finsing, Neufinsing und Eicherloh mit Glasfaseranschlüssen durch die Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe aus.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

5. **Bebauungsplan "Wiesenweg"; Abwägung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat hat am 15.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wiesenweg“ beschlossen. Für die Aufstellung des Bebauungsplans wurde in der Zeit vom 05.02.2018 bis 07.03.2018 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Zugleich wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Beteiligte Stellen und eingegangene Stellungnahmen

	Institution	Sachgebiet	Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme
1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		12.02.2018	Hinweise
	Amt für ländliche Entwicklung		-	keine
2	Bayer. Bauernverband – Kreisgruppe Erding		15.02.2018	Einwendungen
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Referat B Q		-	keine
4	Bayernets GmbH		05.02.2018	Hinweise
5	Bayernwerk		08.02.2018, 23.02.2018 und 03.04.2018	Hinweise
6	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgeschäftsstelle Erding		-	keine
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 21		22.02.2018	Hinweise
8	E.ON Netz GmbH		-	keine
9	E.ON Wasserkraft GmbH		-	keine
10	ESB (Energie Südbayern) – Geschäftsstelle Erding		19.02.2018	Hinweise
11	Gemeinde Aschheim		21.02.2018	Keine Einwendungen
12	Gemeinde Ismaning		02.03.2018	Keine Einwendungen
13	Gemeinde Moosinning		05.02.2018	Keine Einwendungen
14	Gemeinde Pliening		13.03.2018	Keine Einwendungen
15	gKu VE München-Ost		15.02.2018	Einwendungen
16	Handwerkskammer Oberbayern		02.03.2018	Einwendungen
17	Immobilien Freistaat Bayern, Zentrale		-	keine
18	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern		26.02.2018	Einwendungen
19	Kreisbrandinspektion – Andreas Pröschkowitz		07.03.2018	Einwendungen
20	Kreishandwerkerschaft Erding		-	keine
21	Kreisheimatpfleger – Hartwig Sattelmair		07.02.2018	Keine Einwendungen
22	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.		-	keine
23a	Landratsamt Erding	Fachbereich 41 Bauen, Planungsrecht Denkmalschutz	16.03.2018	Einwendungen
23b	Landratsamt Erding	Sachgebiet 42-1 Untere Naturschutzbehörde	20.02.2018	Einwendungen

23c	Landratsamt Erding	Sachgebiet 42-2 Untere Immissionsschutzbehörde	15.02.2018	Einwendungen
23d	Landratsamt Erding	Fachbereich 13 Abfallwirtschaft	21.02.2018	Einwendungen
23e	Landratsamt Erding	Fachbereich 32 Verkehrswesen	16.02.2018	Keine Einwendungen
24	Marktgemeinde Markt Schwaben		07.02.2018	Hinweise
25	Münchner Verkehrs- und Tarifverbund		-	keine
26	OMV Deutschland GmbH		-	keine
27	PV Äußerer Wirtschaftsraum München		-	keine
28	Regierung von Oberbayern – SG 810		08.02.2018	Keine Einwendungen
29	Regionaler Planungsverband München		12.02.2018	Keine Einwendungen
30	Staatliches Gesundheitsamt Erding		-	keine
31	SWM Services GmbH, Kunden- und Stellungnahmen, S-PG-KS		-	keine
32	Staatl. Bauamt Freising, Fachbereich Hochbau		06.03.2018	Keine Einwendungen
33	Staatl. Bauamt Freising, Servicestelle München Fachbereich Straßenbau		06.03.2018	Keine Einwendungen
34	TenneT TSO GmbH		05.02.2018	Keine Einwendungen
35	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding		-	keine
36	Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching		05.02.2018	Keine Einwendungen
37	Wasserwirtschaftsamt München		07.03.2018	Einwendungen
38	Wasserzweckverband Moosrain			
39	Bürger 1		15.02.2018	Einwendungen
40	Bürger 2		06.03.2018	Einwendungen

A. Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme oder nur Stellungnahmen ohne Anregungen, Bedenken, Einwendungen und Hinweisen abgegeben:

Amt für ländliche Entwicklung
 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege;
 Referat B Q
 Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgeschäftsstelle Erding
 E.ON Netz GmbH
 E.ON Wasserkraft GmbH
 Gemeinde Aschheim
 Gemeinde Ismaning
 Gemeinde Moosinning
 Gemeinde Pliening
 Immobilien Freistaat Bayern, Zentrale
 Kreishandwerkerschaft Erding
 Kreisheimatpfleger – Hartwig Sattelmair
 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
 Landratsamt Erding – FB 32, Verkehrswesen
 Münchner Verkehrs- und Tarifverbund

OMV Deutschland GmbH
 PV Äußerer Wirtschaftsraum München
 Regierung von Oberbayern – SG 810
 Regionaler Planungsverband München
 Staatliches Gesundheitsamt Erding
 SWM Services GmbH, Kunden- und Stellungnahmen, S-PG-KS
 Staatl. Bauamt Freising, Fachbereich Hochbau
 Staatl. Bauamt Freising, Servicestelle München Fachbereich Straßenbau
 TenneT TSO GmbH
 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding
 Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching
 Wasserzweckverband Moosrain

Beschluss:

Der Gemeinderat Finsing nimmt zur Kenntnis, dass o.g. Träger öffentlicher Belange keine Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch gegenständliche Planung nicht berührt sind.

Anwesend 12 : Ja 12 : Nein 0

GR Mayer war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken, Einwendungen und Hinweisen abgegeben:

a) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Schreiben vom 12.02.2018

Stellungnahme:

Die Duldung der Beeinträchtigung von landwirtschaftlicher Bewirtschaftung ist bereits aufgenommen.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und deren Erreichbarkeit muss weiterhin gewährleistet werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch den Bebauungsplan wird die Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht in Frage gestellt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
 Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 11 : Ja 11 : Nein 0

GR Mayer und GR Hagn waren während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

b) Bayerischer Bauernverband

Schreiben vom 15.02.2018

Stellungnahme:

Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Erding/Freising, bestehen folgende Einwendungen:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, Lärm- Staub- und Geruchsemissionen entstehen. Während der Ernte und in Stoßzeiten muss teilweise auch an Sonn- und Feiertagen sowie in Ausnahmefällen auch in der Nacht gearbeitet werden. Die zukünftigen Anwohner müssen unbedingt darauf hingewiesen werden. Die Landwirte dürfen durch das geplante Wohngebiet keinesfalls Beschränkungen erfahren.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass eine ordentliche Bewirtschaftung der anliegenden Flächen zu gewährleisten ist. Landwirtschaftliche Fahrzeuge haben eine Breite von bis zu 3,5 m und diese sollten den Wiesenweg problemlos befahren können. Bei der bestehenden Bebauung ist die Befahrbarkeit bereits nicht immer gewährleistet. Der Wiesenweg darf von den zukünftigen Anwohnern nicht als zusätzliche Parkmöglichkeit gebraucht werden.

Der Verlust an wertvoller Ackerfläche für Verkehrsfläche und Bebauung nimmt immer weiter zu. Deshalb ist ein mehrstöckiger Bau grundsätzlich eher zu begrüßen, um den Verbrauch von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche nicht unnötig zu beschleunigen.

Eine Eingrünung ist grundsätzlich erstrebenswert. Es sollte aber bei der Randbepflanzung, vor allem beim Pflanzen von Bäumen ein ausreichender Grenzabstand (4m) eingehalten werden, damit die landwirtschaftlichen Flächen nicht durch Schattenwirkung beeinträchtigt werden. Eine niedrige Bepflanzung ist zu begrüßen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis auf zu duldbare Emissionen aus der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen. Die Planung des Wiesenwegs erfolgt im weiteren Verlauf der Planung auf Grundlage einer konkreten Erschließungsplanung, welche auch die Parksituation zum Gegenstand hat. Durch Parkbuchten soll sichergestellt werden, dass die Fahrgasse jederzeit frei von parkenden Autos bleibt.

Die Anregung zum Maß der baulichen Nutzung wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und auf Grund der peripheren Lage, hat sich die Gemeinde zu einer weniger dichten Bebauung entschieden. Durch den Bebauungsplan wird die Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht in Frage gestellt.

Zum Grenzabstand von Pflanzungen ist zu sagen, dass der Bebauungsplan im Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden des Plangebiets lediglich einen Bereich definiert, innerhalb dessen bestehende Gehölze erhalten werden sollen. Neupflanzungen in diesen Bereichen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Im Übrigen regelt Art. 47 BGB den Grenzabstand von Pflanzungen hinreichend.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 11 : Ja 11 : Nein 0

GR Mayer und GR Hagn waren während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

c) Bayernets GmbH

Schreiben vom 05.02.2018

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich sowie auf den externen Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes "Wiesenweg" der Gemeinde Finsing – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt - liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Unmittelbar südlich parallel zum Wiesenweg, auf dem Flurstück 1919 Gemarkung Finsing, verläuft jedoch unsere Gashochdruckleitung Anwalting-Schnaitsee (AS29/2902) DN900/PN80 mit 2 Begleitkabel (LWL). Unmittelbar neben der Leitung liegt ein Nachrichtenkabel im Rohrgraben. Parallel zur Gasleitung sind zusätzlich noch ein weiteres Kupfer-Nachrichtenkabel sowie zwei Kabelschutzrohranlagen mit LWL-Kabeln (1 bzw. 10 KSR) verlegt. Kabelmuffen und Kabelreserven können auch in größeren Abständen zur Gasleitung liegen.

Eine Beschädigung oder Gefährdung unserer Anlagen muss unbedingt ausgeschlossen werden.

Der Schutzstreifen unserer Leitung ist 10 m breit (je 5 m beiderseits der Rohrachse). Dieser Schutzstreifen ist durch Dienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge wegerechtl. abgesichert.

Sollte eine Berührung der Schutzstreifen unserer Leitungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können – auch für Lagerplätze, Zufahrten außerhalb befestigter Wege etc. – ist eine örtliche Einweisung erforderlich.

In diesem Fall ist rechtzeitig, mindestens jedoch drei Arbeitstage vor Baubeginn, mit unserem Center Betrieb, ein Termin zur Einweisung zu vereinbaren. (Zuständiger Sachbearbeiter: Herr Huber, Sebastian, Telefon 089/890572-312 oder Mobil-Telefon 0151-11645652)

Wichtige Auflagen sind u.a.:

In den Schutzstreifen unserer Leitungen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten, so ist beispielsweise die Errichtung von Bauten – dazu gehören auch Schächte, Straßenkappen, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Lichtmasten, Vordächer, Solarkollektoren, Fundamente etc. – nicht zulässig.

- Die Zugänglichkeit der Leitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben.
- Niveauveränderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig, die Mindestdeckung der Gasleitung von 1 m darf nicht unterschritten werden.
- Ein 4 m breiter Streifen – je 2 m beiderseits der Rohrachse – ist von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern frei zu halten.
- Um eine Beschädigung der Gashochdruckleitung auszuschließen, muss der Aushub von Baugruben einschließlich Böschungen, Verbau etc. komplett so ausgeführt werden, dass der Schutzstreifen nicht berührt wird bzw. muss durch andere mit uns abgestimmte Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass jegliche Gefährdung unserer Anlagen ausgeschlossen ist.
- Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die erst im Zuge der Bautätigkeiten an Ort und Stelle geklärt werden, behält sich die bayernets GmbH ausdrücklich vor.
- Der Erhalt von Plänen oder die Anwesenheit eines Beauftragten der bayernets GmbH vor Ort entbindet die Träger und Ausführenden von Baumaßnahmen nicht von ihrer Haftung für eventuelle Schäden.

Bauarbeiten in den Schutzstreifen unserer Gasleitungen sind nur nach Abstimmung der Detailplanung und nach vorheriger Einweisung durch die bayernets GmbH zulässig.

Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen zwei Lagepläne M 1:500 / M 1:1000 unserer Leitung und Kabel in diesem Bereich. Eine genaue Angabe der Lage der Leitung ist jedoch nur nach örtlicher Einweisung möglich. In unseren Plänen und Dateien ist der jetzige Stand der Leitungslage dargestellt; Änderungen oder Erweiterungen können von uns nicht automatisch nachgemeldet werden. Die Dateien werden von uns ausschließlich für Ihre jetzige o. a. Maßnahme zur Verfügung gestellt, jede andere Verwendung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung; Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Ein Exemplar unserer „Regeln und Auflagen zum Schutz von Gasleitungen und Kabeln“ fügen wir zu Ihrer Information bei.

Aufgrund der Nähe unserer Anlagen zum Geltungsbereich bitten wir um weitere rechtzeitige Beteiligung am Verfahren.

Abwägung:

Der Hinweis auf in der Umgebung zum Plangebiet befindliche Gasleitungen wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen und ihre Schutzstreifen stehen der Planung nicht entgegen. Sie werden hinweislich in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen.

Beschluss:

Die Leitungen und ihre Schutzstreifen werden hinweislich in den Bebauungsplan übernommen werden.

Anwesend 11 : Ja 11 : Nein 0

GR Mayer und GR Hagn waren während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

d) Bayernwerk Netz GmbH

Schreiben vom 08.02.2018

Stellungnahme:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt dazu Stellung:

Baugebiet

Über die nordwestliche Ecke des Geltungsbereiches verläuft die 110-kV-Leitung Isarau-Pfrombach, Ltg. Nr. B24, Mastbereich Nr. 52-53, der Bayernwerk Netz GmbH. Die Baubeschränkungszone der Leitung beträgt 20 m beiderseits der Leitungssachse. Alle Maßnahmen innerhalb der Baubeschränkungszone sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Die Baugrenzen liegen außerhalb der Baubeschränkungszone. Deshalb ergeben sich für die Bebauung keine Einschränkungen. Allerdings sind Baukräne, die in die Baubeschränkungszone reichen, rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Ausgleichsfläche Fl.Nr. 1938, Gmgk. Finsing

Die Ausgleichsfläche wird von der 110-kV-Leitung Neufinsing – Garching, Ltg. Nr. J149, Mastbereich Nr. A7 – A8 überspannt. Die Schutzzone der 110-kV-Leitung beträgt 30 m beiderseits der Leitungssachse.

Eine Bepflanzung mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern innerhalb der Leitungsschutzonen können wir nicht zustimmen. Die maximale Aufwuchshöhe im Bereich der 110-kV-Freileitung ist in jedem Fall mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

In diesem Zusammenhang machen wir bereits jetzt darauf aufmerksam, dass diejenigen Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch geraten können, durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden müssen bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.

Auflagen und Hinweise

Der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Anlagen sind zu gewährleisten. Zu Unterhaltungsmaßnahmen zählen u.a. Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs sowie die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Leitungen auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzonen. Des Weiteren ist, um nicht vorhersehbare Störungen beheben zu können, eine Ausnahmeerlaubnis für ein ggf. beabsichtigtes zeitlich begrenztes Betretungsverbot erforderlich.

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die Sicherheitshinweise enthalten entsprechende Informationen, welche dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Der Einsatz von Hebewerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran o.ä.) ist in jedem Fall mindestens vier Wochen vor Baubeginn, mit der Fachabteilung der Bayernwerk Netz GmbH, abzustimmen, allem wenn der Drehkreis des Kranes die Baubeschränkungszone berührt oder in diese hineinragt.

Bayernwerk AG – Netzcenter Taufkirchen

Schreiben vom 23.02.2018

Die Stromversorgung ist durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der Bayernwerk Netz GmbH gewährleistet und erfolgt aus der bestehenden Trafostation 1001 Am Isarkanal.

Die bestehenden Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes können dem Bestandsplan entnommen werden.

Auf das separate Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH Abt. 110-kV-Freileitung/Kabel vom 08.02.2018 (inkl. Pläne und Sicherheitshinweise) wird hingewiesen.

Abwägung:

Zur Stellungnahme vom 08.02.2018 ist zu sagen, dass der Hinweis auf die benachbarte 110-kV-Leitung (B24) zur Kenntnis genommen wird. Da der Bebauungsplan weder Leitung noch Schutzstreifen tangiert, sind diesbezüglich keine Planänderungen veranlasst.

Die kritisierte Ausgleichsmaßnahme entfällt unter Verweis auf unten stehende Stellungnahme des Landratsamtes Erding - Fachbereich 41.

Der Hinweis auf den Anschluss an das Versorgungsnetz der Bayernwerk Netz GmbH (Trafostation 1001) aus der Stellungnahme vom 23.02.2018 wird zur Kenntnis genommen.

Die Spartenauskunft aus der Stellungnahme vom 03.04.2018 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Hinweise auf bestehende Leitungen und Anschlussmöglichkeiten werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsfläche wird aus der Planung gestrichen.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

e) Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 22.02.2018

Stellungnahme:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Erweiterung ihrer vorhandenen TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden.

Es wird darum gebeten, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese TK-Anlagen nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Es wird darum gebeten, im Falle einer positiven Entscheidung der Gemeinde für den Ausbau bzw. die Verbreiterung der Wiesenstraße, Folgendes sicherzustellen:

- Dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- Dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Es wird darum gebeten dem Vorhabensträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit der Telekom unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen,

zu beachten. Es wird darum gebeten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägung:

Der Hinweis auf bestehende Telekommunikationsanlagen wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauausführung erfolgt eine Abstimmung mit den Leitungsträgern.

Beschluss:

Der Hinweis auf bestehende Telekommunikationsanlagen wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

f) ESB (Energie Südbayern) – Geschäftsstelle Erding

Schreiben vom 19.02.2018

Stellungnahme:

ESB beabsichtigt, Grundstücke, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, bei ausreichendem Interesse der Grundstückseigentümer, mit Erdgas zu erschließen. Es wird gebeten, die ESB schon bei Beginn der Planungen mit in die Koordinationsgespräche einzubeziehen.

Ein Plan über bereits bestehende Gasleitungen, liegt als Anlage bei der Stellungnahme bei.

Es wird um Beachtung gebeten:

- Leitungstrassen sind von Baumpflanzungen freizuhalten.
- Bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Diese beinhalten, dass genügend Abstand zu Versorgungsleitungen eingehalten werden muss, oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
- Leitungstrassen dürfen nicht überbaut werden.

Abwägung:

Der Hinweis auf die beabsichtigte Erschließung des Plangebiets mit Erdgas wird zur Kenntnis genommen. Nach gegenwärtigem Planungsstand sind keine Leitungstrassen der Energie Südbayern GmbH durch Baumpflanzungen, Pflanzgruben oder Überbauungen betroffen. Im Einzel-fall erfolgt im Rahmen der Bauausführung eine konkrete Beteiligung.

Beschluss:

Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

g) gku VE München-Ost
Schreiben vom 15.02.2018

Stellungnahme:

Der Planungsbereich, Bebauungsplan „Wiesenweg“ Gemeinde Finsing ist durch eine Druckleitung an den öffentlichen Kanal erschlossen. Sobald die noch unbebauten Grundstücke bebaut werden, erhalten die Grundstückseigentümer auf Antrag die Angaben zu den Anschlussstellen. Die sind in der Technischen Verwaltung auf der Kläranlage Neufinsing verfügbar und sollten rechtzeitig eingefordert werden, um eine termingerechte Herstellung von Anschlüssen gewährleisten zu können.

Abschließend verweisen wir auf unser nach dem Trennsystem aufgebautes Entwässerungsverfahren mit der Folge, dass unseren Kanälen nur Schmutzwasser aber kein Niederschlags- oder Grundwasser zugeleitet werden darf.

Abwägung:

Der Hinweis auf den möglichen Anschluss der noch unbebauten Grundstücke an den öffentlichen Kanal wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Entwässerungsverfahrens wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen diesbezüglich korrigiert werden und eine Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken angestrebt wird.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben zur Entwässerung werden im Bebauungsplan korrigiert.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

h) Handwerkskammer Oberbayern
Schreiben vom 02.03.2018

Stellungnahme:

Mit dem oben genannten Planverfahren solle die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Einzel- und Doppelwohnhäusern geschaffen werden. Hierfür soll entlang des Wiesenweges ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen werden.

Wie bereits in der Stellungnahme zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 30. Juni 2017 dargelegt, haben wir hierzu folgende Anmerkungen:

Die Planungen können auf der Basis der aktuellen Entwurfsfassung von unserer Seite prinzipiell nicht befürwortet werden. Durch die zukünftige geltende prioritären Belange der Wohnnutzung, die sich im Zuge der angestrebten Umwidmung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbauflächen ergeben, sind negative Konsequenzen für die, im unmittelbar angrenzenden Gewerbegebiet „Lüßwiesen“ ansässigen Betriebe Beeinträchtigungen der Standortbedingungen nicht pauschal auszuschließen.

Gemäß dem Trennungsgrundsatz sollen planungsrechtlichen stark divergierenden Nutzungen nicht unmittelbar aneinander Grenzen (§ 50 BImSchG). Wir stehen der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im direkten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet kritisch gegenüber. In einer derartigen Gemengelage müssen wir auf die Problematik des immissionsschutzrechtlichen Konfliktpotenzials hinweisen, dass sich bei einem fast unmittelbaren aufeinandertreffen dieser unterschiedlichen Nutzungen ergeben kann.

Im Rahmen der Planungen ist sicherzustellen, dass sich durch die räumliche Nähe der Nutzungen keine Gemengelage-Konflikte ergeben. Bestehende bestandskräftig genehmigte, gewerbliche Betriebe dürfen durch das Planvorhaben in ihrem ordnungsgemäßen Betrieb und Wirtschaften nicht verdrängt oder durch heranrückende Wohnbebauung eingeschränkt werden. Dies gilt auch für die von den Betrieben ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch, etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs.

Wenn aufgrund der betriebsüblichen Emissionen in Verbindung mit dem geringen Abstand zur geplanten Bebauung eine Lärmbelastung nicht ausgeschlossen werden kann, sind sowohl entsprechende Festsetzungen zu aktivieren als auch passive Schutzmaßnahmen im Plangebiet zu treffen. Derartige Maßnahmen können jedoch nur zu Lasten der heranrückenden Bebauung gehen.

Abwägung:

Die Bedenken können grundsätzlich nachvollzogen werden. Es wird gleichwohl darauf hingewiesen, dass im Rahmen der vorliegenden Planung die immissionsschutzfachliche Situation genau untersucht wurde (Büro Greiner, Gutachten vom 22.09.2017). Hierdurch können Konflikte zwischen der neuen Wohnbebauung mit bestandskräftig genehmigten Gewerbebetrieben ausgeschlossen werden. Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG ist insofern umgesetzt, als das zwischen Gewerbegebiet/ Straße und Wohngebiet außerhalb des Geltungsbereichs ein Streifen ohne planungsrechtlich definierte Nutzung besteht, welcher als Puffer zwischen Wohnen und Gewerbe angesehen werden kann.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zu dieser Thematik im Rahmen des Verfahrens zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen.

Beschluss:

Die Bedenken können nachvollzogen werden. Auf Grund der bestehenden immissionsschutzfachlichen Untersuchung werden sie jedoch als unbegründet zurückgewiesen.

Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

i) Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Schreiben vom 26.02.2018

Stellungnahme:

Ortsplanerische Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO sprächen, sind nicht zu erkennen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte mit den süd-östlich angrenzenden bzw. östlich geplanten gewerblichen Nutzungen entstehen dürfen, die in der Folge zu Einschränkungen für die dort ansässigen Betriebe führen könnten. Die Planunterlagen erläutern, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für das Gewerbegebiet „Lüßwiesen“ nachgewiesen wurde, dass die im Allgemeinen Wohngebiet geltenden Orientierungswerte von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts im Wiesenweg eingehalten werden können. Sollten aus immissionsschutzrechtlicher Sicht dennoch weitere Maßnahmen erforderlich werden, dürfen diese keinesfalls zu Lasten der angrenzenden Unternehmen gehen.

Weitere Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

Abwägung:

Es wird vollumfänglich auf oben stehende Abwägung zur Stellungnahme der Handwerkskammer Oberbayern verwiesen.

Beschluss:

Die Bedenken können nachvollzogen werden. Auf Grund der bestehenden immissionsschutzfachlichen Untersuchung werden sie jedoch als unbegründet zurückgewiesen.

Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

j) Kreisbrandinspektion, Brandschutzdienststelle

Schreiben vom 07.03.2018

Stellungnahme:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz - Art. 1 BayFwG - folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes – Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-I, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBek-BayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162). Für das allgemeine Wohngebiet „WA“ kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 für eine erste Abschätzung von einem Grund-schutzbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden ausgegangen

werden. Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80-120 m zu errichten.

2. Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Dies ist bei der vorliegenden Planung augenscheinlich gegeben. Bei den als Sackgasse vorgesehenen, über 50 m langen Erschließungsstraßen ist ein sog. „Wendehammer“, der auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar ist, erforderlich. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 18 m erforderlich; ggf. sind auch andere Wendeanlagen möglich; die Planung hierzu ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3. Nordöstlich des Baugebietes grenzen die Flurstücke 1922 und 1922/2 mit teilweise gegenüber der Erdinger Straße deutlich zurückgesetzter Bebauung an. Es wird davon ausgegangen, dass hier die Erschließung geklärt und für die Wohnbebauung auf Flurnummer 1922/2 in ausreichender Breite gesichert ist.

Von dieser Äußerung wird eine spätere Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung der Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Abwägung:

Die Anregungen können nachvollzogen werden. Den allgemeinen Vorgaben zur Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Planung der Erschließung nachgekommen. Den Anforderungen an die Verkehrsflächen wird ebenso nachgekommen. Mit den Grundstückseigentümern wird eine Einigung über die Lage der Wendemöglichkeit erzielt und die Wendeanlage dann im Bebauungsplan eingezeichnet.

Zu den Fl.-Nrn. 1922 und 1922/2 ist zu sagen, dass diese nicht Gegenstand der Bebauungsplan-Änderung sind. Für diese Grundstücke ergibt sich keine Änderung hinsichtlich des genehmigten Bestands. Weder erschwert der Bebauungsplan damit die Erschließungssituation dieser Grundstücke noch sind mit dem Planungsziel der Gemeinde (Nachverdichtung am Wiesenweg) weitere Maßnahmen für die genannten Grundstücke gedeckt.

Beschluss:

Die Löschwasserversorgung wird entsprechend der Stellungnahme im Rahmen der nachgelagerten konkreten Erschließung geplant. Die Verkehrsflächen werden entsprechend der Vorgaben geplant und in den Bebauungsplan eingearbeitet. Für die Fl.-Nrn. 1922 und 1922/2 erfolgen im Rahmen dieser Bebauungsplanung keine Änderungen.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

**k) Landratsamt Erding – Fachbereich 41; Bauen und Planungsrecht,
Denkmalschutz**
Schreiben vom 16.03.2018

Stellungnahme:

Eine gemeindliche Bauleitplanung ist gerechtfertigt, wenn ihr eine Konzeption zu Grunde liegt, die die Planung vernünftigerweise als geboten erscheinen lässt. Ein Bauleitplan ist dann erforderlich, wenn der Planung ein städtebauliches Konzept zugrunde liegt und sie ersichtlich die Förderung von Zielen verfolgt, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des BauGB bestimmt sind und wenn der Bauleitplan der Verwirklichung des Konzepts dient oder dienen kann. Nach unserer Einschätzung fehlt noch die Darlegung des konkreten Bedarfs und seine Einbindung in die städtebauliche Argumentation, getrennt nach Einheimischen und Zuzugswilligen.

Dies dient der Untermauerung bzw. Überprüfung des lediglich statistisch theoretisch ermittelten Bedarfs.

Unabhängig davon empfehlen wir einen Wechsel in das Bauleitplanverfahren gemäß §13b BauGB, sodass insbesondere ein Umweltbericht einschließlich Ausgleichsverpflichtung gemäß BNatschG entfallen würde.

Zur besseren Überprüfung des Bauantrages wäre es wünschenswert, wenn die Baufenster zu den Grundstücksgrenzen vermaßt würden.

Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird grundsätzlich auf das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und auf die hier zur Fassung vom 03.04.2017 erfolgte Abwägung verwiesen. Das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung ist zwischenzeitlich inhaltlich abgeschlossen, wobei die Genehmigung noch aussteht. Die vorgetragenen Themen des Bedarfsnachweises wären eher auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu verhandeln. Die Höhere Landesplanungsbehörde (Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 06.06.2017) hat auf Ebene der Flächennutzungsplanung festgestellt, dass „das Planungsgebiet bereits überwiegend bebaut ist und es sich somit nicht mehr um eine neue Siedlungsfläche handelt“.

Auf Grund dieser Ausgangslage wird eine vertiefte Bedarfsberechnung getrennt nach Einheimischen und Zuzugswilligen auf Ebene des Bebauungsplanes als nicht verhältnismäßig erachtet. Die Begründung zum Bebauungsplan sollte diesbezüglich etwas ergänzt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf Grund der Anfragen in der Gemeindeverwaltung und der Rückmeldungen der Eigentümer von ausreichend Bedarf für eine Verdichtung an dieser Stelle vorhanden ist.

Es wird begrüßt, dass das Landratsamt einen Wechsel in das Verfahren nach § 13b BauGB empfiehlt. Dieser Empfehlung wird nachgekommen.

Beschluss:

Die Begründung wird um die im Abwägungsvorschlag dargelegten Erläuterungen ergänzt. Eine Darlegung des konkreten Bedarfs und seine Einbindung in die städtebauliche Argumentation, getrennt nach Einheimischen und Zuzugswilligen erfolgt aus den genannten Gründen nicht.

Das Verfahren wird nach § 13b weitergeführt.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

l) Landratsamt Erding – Sachgebiet 42-1; Untere Naturschutzbehörde
Schreiben vom 20.02.2018

Stellungnahme:

Eingriffsregelung

Entsprechend § 18 Abs. 1 BNatSchG ist für den vorgelegten Bebauungsplan die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet worden. Demnach besteht ein Ausgleichsflächenbedarf, der von einer Ökokontofläche der Gemeinde (Flnr. 1938, Gem. Finsing) abgezogen werden soll. Die Ausgleichsflächenplanung ist jedoch aus der Begründung in die Satzung aufzunehmen um rechtswirksam zu werden.

Des Weiteren beträgt gemäß dem Leitfaden der Kompensationsfaktor für Flächen mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild und einer hohen Eingriffsschwere zwischen 0,8 und 1,0. Durch die dargestellten Maßnahmen zur Konfliktminderung lässt sich der Kompensationsfaktor auf den unteren Wert verringern. Ein Faktor von 0,6, wie in der Begründung aufgeführt, kann nicht verwendet werden. Die Ausgleichsfläche ist dahingehend neu zu berechnen.

Artenschutz

Die Maßnahmen zum Fledermaus- und Vogelschutz wurden vollständig aus der saP in die Satzung übernommen. Es ist anzunehmen, dass bei Einhaltung dieser kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG eintreten wird.

Abwägung:

Entsprechend obenstehender Ausführungen des Landratsamtes Erding - Fachbereich 41- und der Abwägung hierzu wird das Verfahren nach § 13b BauGB weitergeführt. Damit entfällt die Ausgleichspflicht komplett und die Anregungen zur Eingriffsregelung können als überholt erachtet werden.

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund der vorliegenden Untersuchung der Büros Rüegg und Sabine Meyer, ist nichts Weiteres veranlasst.

Beschluss:

Es wird ins Verfahren nach § 13b BauGB gewechselt. Die Ausarbeitung zu Eingriff/Ausgleich entfällt aus diesem Grund.

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

m) Landratsamt Erding – Sachgebiet 42-2; Untere Immissionsschutzbehörde
Schreiben vom 15.02.2018

Stellungnahme:

Im Planungsgebiet mit der Nutzung als WA gelten bezüglich Verkehrslärms die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) am Tage und 45 dB(A) nachts und bezüglich Gewerbelärms 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts.

Aufgrund der südöstlich verlaufenden Staatsstraße St 2082 und des anschließenden Gewerbegebietes wurde eine schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Greiner, Bericht Nr. 217145/2 vom 22.09.2017 vorgelegt.

Der Bericht kommt zum Ergebnis, dass aufgrund der Verkehrslärms (DTV von 2010) die o. g. Orientierungswerte erst im Abstandsbereich ab ca. 160 m zur Straßenmitte eingehalten werden können, bezüglich des Gewerbelärms ab einem Abstand von ca.

65 m. Da das Planungsgebiet erst im Abstandsbereich ab 100 m zur Straßenmitte beginnt wurden keine Festsetzungen zum Immissionsschutz aufgenommen.

Inzwischen sind die Verkehrszahlen von 2015 bekanntgegeben, die in diesem Bereich eine geringere Verkehrsbelastung als 2010 aufweisen. Eine überschlägige Prognose mit den aktuelleren Verkehrszahlen ergab im Planungsgebiet tagsüber keine Überschreitung des Tageswertes und nachts eine Überschreitung um 1-2 dB(A). Die Orientierungswerte werden damit ab dem Abstand von ca. 130 m eingehalten.

Aus fachlicher Sicht wird empfohlen im straßennahen Bereich die Schlaf- und Kinderzimmer so anzuordnen, dass sie mindestens ein zum Lüften erforderliches Fenster auf der lärmabgewandten Seite haben. Bezüglich der Anforderungen an den baulichen Schallschutz ist - entsprechend auch nach der schalltechnischen Untersuchung - der Lärmpegelbereich II nach DIN 4109 maßgeblich.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das geplante allgemeine Wohngebiet (WA) hält einen ausreichend großen Abstand zur Straße und zum Gewerbegebiet ein, um die gutachterlich nachgewiesenen Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen.

In Bezug auf die fensterunabhängigen Belüftungseinrichtungen lässt sich feststellen, dass basierend auf den neuen Verkehrszahlen, die schalltechnischen Orientierungswerte für WA-Gebiete in Höhe von 45 dB(A) an dem östlichsten Baukörper nur um bis zu 1 dB(A) überschritten werden. Der Empfehlung des Landratsamtes kann gefolgt werden. Fachlich ist dies gleichwohl nicht erforderlich.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes wird zur Kenntnis genommen. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

n) Landratsamt Erding; Fachbereich 13 - Abfallwirtschaft

Schreiben vom 21.02.2018

Stellungnahme:

Entsprechend der DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C 27 und GUV-V C27) darf Müll nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist. Es gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des -weges, eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder -schleife ausgeführt sein.

Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22,0 m einschließlich der Übergänge haben. Dabei muss der Wendepplattenrand frei von Hindernissen und der Wendekreis frei von parkenden Fahrzeugen sein. Es können auch Wendeanlagen nach den Vorgaben der RAS 06 (für 3-achsige Müllfahrzeuge) umgesetzt werden. Bei Wendeanlagen gem. RAS 06 Bild 59 wäre die Variante b vorzuziehen. Die Variante Bild 59a erscheint wenig geeignet.

Für die Fahrbahnen gelten: Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr eine Breite von mind. 3,55 m aufweisen. Diese Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m.

Die vorgegebenen Dimensionen sind einzuplanen.

Im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan wird außerdem festgestellt, dass die Objekte im Wiesenweg mit den Hausnummern 16, 18 und 18a bisher von den Müllfahrzeugen angefahren werden und ein Wendevorgang mit ungenügenden Voraussetzungen auf einem Privatweg stattfindet. Hier wird die Gemeinde gebeten Lösungsmöglichkeiten für eine geeignete Wendeanlage zu erarbeiten, andernfalls müssten künftig die Müllgefäße der genannten Objekte an der geplanten Wendeanlage auf öffentlichem Grund gem. Bebauungsplan bereitgestellt werden.

Abwägung:

Die Anregungen können nachvollzogen werden. Die Vorgaben der Abfallwirtschaft sind bekannt. Ihnen wird vollumfänglich nachgekommen.

Mit den Grundstückseigentümern wird eine Einigung über die Lage der Wendemöglichkeit erzielt und die Wendeanlage dann im Bebauungsplan eingezeichnet.

Beschluss:

Den Anregungen wird nachgekommen. Im Bebauungsplan wird eine den Ansprüchen entsprechende Wendeanlage vorgesehen.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

o) Marktgemeinde Markt Schwaben

Schreiben vom 07.02.2018

Stellungnahme:

Angeregt wird zu prüfen, ob die Aussage „...weil das Planungsgebiet bereits überwiegend bebaut ist...“ in Ziffer 2.1 der Begründung evtl. zu ändern ist, weil die bestehende lockere Bebauung am Wiesenweg wohl nicht als „überwiegend bebaut“ bezeichnet werden kann. Planerische Belange des Marktes werden durch die Planung der Gemeinde Finsing nicht beeinträchtigt.

Abwägung:

Die Einstufung des Plangebiets als „bereits überwiegend bebaut“ ergibt sich aus einer Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde zum entsprechenden Flächennutzungsplanverfahren vom 06.06.2017. Die Gemeinde Finsing sieht keine Veranlassung diese Einschätzung der Fachbehörde in Zweifel zu ziehen.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

p) Wasserwirtschaftsamt München

Schreiben vom 07.03.2018

Stellungnahme:

Laut Hinweis Nr. 7 des BBP-Entwurfes soll das Niederschlagswasser im Trennsystem beseitigt werden. Damit besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Einverständnis. Grundsätzlich ist anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser bevorzugt vor Ort über die belebte Oberbodenzone zu versickern, sofern dies

aufgrund der Sickerfähigkeit des Bodens und sonstiger Randbedingungen möglich ist. Dies ist nach unserer Ansicht hier möglich. Flächen- und Muldenversickerung ist als vorrangige Lösung zu verwenden, weshalb der notwendige Flächenbedarf bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Für die Bemessung und Planung der Anlagen im Umgang mit Niederschlagswasser verweisen wir als fachliche Arbeitsgrundlage auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser). Werden die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten, ist eine erlaubnisfreie Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers möglich.

Mit dem Vorrang der Versickerung soll verhindert werden, dass durch die Versiegelung rasch abfließende Wasser zu einer Erhöhung der Hochwassergefahr in oberirdischen Gewässern führt.

Der Grundwasserstand liegt ca. 2,5 m unter GOK. Die Ausführung einer Unterkellerung sollte daher wasserdicht erfolgen, da ansteigendes Grundwasser eine starke Beanspruchung darstellt. Das schließt spezielle wasserdichte Lösungen für Durchdringungen oder Fensteröffnungen mit ein sowie Betrachtungen zur Auftriebsicherheit.

Abwägung:

Den Anregungen zur Niederschlagswasserbeseitigung wird nachgekommen. Die Aussagen des Bebauungsplanes zur Entwässerung des Plangebiets werden entsprechend der Stellungnahme korrigiert.

Die Hinweise zum Grundwasserstand werden zum Anlass genommen zukünftige Bauherren im Bebauungsplan auf etwaige Gefahren und Gegenmaßnahmen hinzuweisen.

Beschluss:

Der Bebauungsplan wird entsprechend der Anregungen überarbeitet.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

B. Anregungen von Bürgern

a) Bürger 1

Schreiben vom 15.02.2018

Stellungnahme:

Es wird um Abänderung des derzeit ausliegenden Bebauungsplans für das Baugebiet „Wiesenweg“ gebeten.

Wie aus der Skizze ersichtlich, würde der Bürger anstelle des auf seiner Baufläche westlich gelegenen Doppelhauses den Bau von zwei Einfamilienhäusern klar bevorzugen. Um dafür eine Parzellengröße von jeweils 646 m² zu erreichen, soll seine westlich angrenzende Baufläche auf 780 m² verkleinert werden.

Abwägung:

Der Wunsch kann nachvollzogen werden. Es wird kein Erfordernis gesehen, dem Grundstückseigentümer die gewünschte Bebauung zu verhindern. Der Bebauungsplan wird unter der Maßgabe, dass der schützenswerte Baumbestand unter der Maßnahme nicht leidet, angepasst.

Beschluss:

Dem Wunsch wird nachgekommen und die Planzeichnung entsprechend überarbeitet.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

b) Bürger 2

Schreiben vom 06.03.2018

Stellungnahme:

Zum städtebaulichen Entwurf:

Die Bauleitplanung am Wiesenweg, die nicht dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ folgt, kann eigentlich nur dadurch argumentiert werden, dass ein städtebaulicher Lückenschluss auf einer Fläche ermöglicht wird, die bisher als Brachfläche auch der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht zur Verfügung stand. Nun ist es aber so, dass dieser Eingriff in Form einer Siedlung ein Grüncharakter der Fläche ohnehin sehr stark beeinträchtigen wird.

Von diesem Hintergrund ist der vorliegende städtebauliche Entwurf unverständlich. Warum werden nicht mehr, sehr erhaltenswerte Bäume geschützt und dafür innerhalb der Baufelder größere Dichten und Höhen der Gebäude zugelassen? Die räumlich sehr stark wirkende Einfriedung durch den alten und hohen Baumbestand wäre sehr wohl kompatibel mit 2-3 geschossigen Gebäuden, deren Höhenausdehnung sich immer unterhalb der Baumkronen abspielen würde.

Hierdurch könnten die versiegelten Flächen deutlich minimiert werden und der durch- und umgrünte Charakter stärker erhalten werden.

Auch unklar erscheint, warum hier grundsätzlich nur eine solch geringe Dichte vorgesehen ist. Angesichts der anhaltenden sehr hohen Nachfrage nach Wohnraum in der Metropolregion München und angesichts des im LEP formulierten Ziels, den Flächenverbrauch gering zu halten, erscheint die hier vorgeschlagene Lösung absolut inkompatibel mit diesen Oberzielen der Landesentwicklung. Und dies obwohl durch die großartige Baumkulisse auch eine höhere Bebauung das Landschaftsbild in keinem Falle stören würde. Ganz im Gegenteil würde dadurch der Landschaftscharakter im Verbund mit der Bebauung und dem Wohncharakter gegenseitig gesteigert werden können.

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, warum sich die Gemeinde in vorliegendem Falle und auch grundsätzlich dermaßen stark am antiquierten Bild der Einfamilienhaussiedlung, wie es in 80er Jahren des 20 Jhdts. zelebriert wurde, festhält. Die aktuellen Herausforderungen in der Siedlungsentwicklung und der Wohnungswirtschaft sind ganz deutlich andere und zwar sehr eklatante und mit einem wie hier vorliegenden städtebaulichen Entwurf bestimmt nicht zu befriedigen.

Einwand/Stellungnahme zu 6.1

Warum sind keine Flachdächer zulässig? Die Begründung des Schutzes von Orts- und Landschaftsbild ist nicht nachvollziehbar. Typisch für das Ortsbild sind neben Satteldächern auch Flachdächer (s. Ortsmitte Neufinsing, Gewerbegebiet Lüsswiesen). Die Tradition des Satteldaches beruht auf baukonstruktiven

Notwendigkeiten der Bauzeit. Mit heutigen bautechnischen Möglichkeiten lässt sich jedoch problemlos auch ein Flachdach realisieren, wie bei vielen Bauvorhaben im Gemeindegebiet unter Beweis gestellt. Zudem wurde das Satteldach traditionell für deutlich größere Bauvorhaben (z.B. Gehöfte) verwendet. Die Anwendung für die hier vorliegende völlig andere städtebauliche Körnung und Maßstäblichkeit kann also nicht auf den Schutz von Orts- und Landschaftsbild begründet werden.

Flachdächer ermöglichen eine bessere Ausnutzung der Bauräume und zugleich in wesentlichen Teilen besser nutzbare Wohnräume. Zudem können die Flachdächer als begrünte Flachdächer ausgebildet werden und damit den Regenabfluss deutlich reduzieren. Entwässerungsanlagen können dadurch kleiner ausfallen und erfordern einen geringeren Eingriff in die Freianlagen. Durch die Begrünung wird zudem das Mikroklima verbessert. Diese Tatsache käme auch dem gewünschten Schutz bestehender Grünstrukturen entgegen.

Einwand/Stellungnahme zu 6.3

Warum ist keine Blecheindeckung möglich? Selbst-patinierende Bleche wie Titanzink oder verzinktes Edelstahl ermöglichen durch die natürliche Patina eine größtmögliche Einbindung in die von großem Baumbestand geprägte Umgebung. Diese fügen sich durch das natürliche Farbspektrum deutlich besser ein als beispielsweise rote Tonziegel. Die Ausführung mit blechgedeckten Dächern käme damit den in der vorliegenden Begründung zur Satzung formulierten Zielen noch näher.

Einwand/Stellungnahme zu Punkt 6.6

Warum sind Dacheinschnitte unzulässig? Dacheinschnitte in untergeordneter Größe stören das Erscheinungsbild und die städtebauliche Ordnung nicht. Zudem würde diese eine geschützte Wohn-Situation entstehen lassen. Gerade in der Lage „auf freier Flur“ wäre dies wünschenswert und würde den Wohnwert zusätzlich steigern.

Einwand/Stellungnahme zu Punkt 9.1

Warum sind Einfriedungen nur auf der südwestlichen Seite der Fläche zum Pflanzen von Bäumen und Sträuchern möglich? Im Bestand werden die Einfriedungen immer auf der Nordostseite geführt. Falls das Passieren für Tiere der Grund ist, so sollte dies doch durch den ohnehin festgesetzten Bodenabstand sichergestellt sein. Im Übrigen widerspricht diese Festsetzung dem Punkt 5.8 der Begründung, die in Bezug auf die Einfriedung den Bauherren ausreichend Flexibilität geben möchte.

Einwand/Stellungnahme zu Punkt 8.5

Kann anstelle der zu pflanzenden Sandbirke auch ein anderer Baum aus der Auswahlliste der Bäume erster Wuchsordnung vorgesehen werden? Die Festlegung auf die Sand-Birke ist nicht nachvollziehbar. Das typische Bild der Grünstrukturen am Wiesenweg ist eine gewisse Mischung an heimischen Bäumen, wie beispielsweise jene, die in der Auswahlliste festgelegt sind. Warum dies nun so stark vereinheitlicht werden soll, ist unklar.

Abwägung:

Zum städtebaulichen Entwurf:

Die Anregungen können grundsätzlich nachvollzogen werden.

Im Vorfeld der Planung hat eine Bestandskartierung durch einschlägige Fachleute stattgefunden, die definiert hat, welche Bäume aus unterschiedlichen Gründen (v.a. Artenschutz und Landschaftsbild) zu erhalten sind. Diese Bäume werden im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt. Der Erhalt weiterer nicht formell schützenswerter Bäume liegt in der Verantwortung der Grundeigentümer.

Bezüglich der Höhenentwicklung im Baugebiet ist zu sagen, dass hier eine bewusste Entscheidung seitens der Gemeinde getroffen wurde, welche die Gebäude auf maximal ein bis zwei Geschoße begrenzt. Die Alternative auf geringeren Grundflächen höhere Gebäude zuzulassen wurde geprüft und mit Verweis auf die periphere Lage des Plangebiets verworfen. Ziel ist auch, dass das Plangebiet so wenig wie möglich in Erscheinung tritt. Mit einer niedrigeren Bauweise, ist dies (trotz Baumbestand) besser zu gewährleisten.

Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht den Zielen der Raumordnung nicht dadurch, dass er eine weniger dichte Bebauung vorschreibt. Vielmehr schafft er es, dass die Erschließung durch eine bereits bestehende Straße genutzt werden kann um Baurecht für 15 Wohngebäude geschaffen werden kann. Der Flächeneingriff pro Wohneinheit ist deswegen bei diesem Bebauungsplan vergleichsweise gering und es werden natürliche Gegebenheiten und Freiflächen geschützt. Die Definition des Umfangs des Baurechts liegt letzten Endes in der Planungshoheit der Gemeinde, welche diese Entscheidung in Abwägung unterschiedlicher Belange zu treffen hat.

Die grundsätzlichen Ausführungen bzgl. der richtigen Bauweise werden zurückgewiesen. Die Gemeinde ist sich durchaus bewusst, dass Einfamilienhaussiedlungen nicht die ausschließliche Antwort auf die Herausforderungen auf dem Wohnungsmarkt und in der Siedlungsentwicklung sein können. Vielmehr sind auch verdichtete Bau- und Wohnformen erforderlich. Die Antwort kann jedoch auch nicht sein grundsätzlich und in jeder Lage verdichtete Wohnformen zu planen. Für das vorliegende Plangebiet hat sich die Gemeinde unter Rücksichtnahme auf die periphere Lage für eine weniger dichte Bebauung entschieden.

Zu Festsetzung 6.1 (Dachform):

Auch hier können die Anregungen grundsätzlich nachvollzogen werden. Die Bezugnahme auf die Dachformen im Gewerbegebiet oder in der Ortsmitte ist nach Ansicht der Gemeinde für dieses ländliche Wohngebiet jedoch nicht nachvollziehbar. Gewerbliche oder verdichtete Bauformen sind immer mit einem anderen Erscheinungsbild verbunden, als weniger dichte Wohngebiete. Das Satteldach ist auch heute Standard beim Bau von Wohngebäuden. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass auch andere Dachformen ihre Vorteile und Berechtigung haben. Im Sinne eines homogenen Orts- und Landschaftsbild hat die Gemeinde jedoch beschlossen, dass alle Hauptgebäude in dem Plangebiet die gleiche Dachform aufweisen sollen. Auf Grund der breiten Akzeptanz ist dies das Satteldach. Hieran wird festgehalten.

Zu Festsetzung 6.3 (Materialien zur Dachdeckung):

Die Anregung kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Die Gemeinde ist sich der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Materialien zur Dachdeckung bewusst. Angelehnt an die oben stehende Abwägung zu Dachformen wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde ein homogenes Siedlungsbild anstrebt, welches durch einheitliche Bauformen und Gebäudegestaltung umgesetzt werden soll. Dachflächen sind jene Flächen, die am meisten optisch in die Landschaft hinaus wirken. Sie sollen deswegen weitgehend einheitlich in Form und Farbe sein. Die Gemeinde hat deswegen beschlossen, dass die regionaltypische Dachdeckung mit ziegelroten bis rotbraunen und anthrazitfarbigen Ziegeln bzw. Dachpfannen am ehesten geeignet ist, den Wünschen der Bauherren nachzukommen und ein homogenes Siedlungsbild zu erreichen.

Hieran wird festgehalten.

Zu Festsetzung 6.6 (Dachaufbauten und -einschnitte):

Die Anregung kann zwar grundsätzlich nachvollzogen werden, nach Ansicht der Gemeinde stören Dacheinschnitte das Erscheinungsbild dieser ländlichen Siedlung aber durchaus, da sie ermöglichen, sich in Dachflächen aufzuhalten, was für

ländliche Wohngebiete eher untypisch ist. Durch die Festsetzungen wird ausreichend Raum für geschützte Wohnbereiche geschaffen. Nach Ansicht der Gemeinde sind hierfür nicht Dachflächen heranzuziehen. In Abwägung mit dem Belang ein einheitliches Siedlungsbild zu gewährleisten, wird das private Interesse nach der Nutzung von Dachflächen durch Dacheinschnitte zurückgestellt.

Zu Festsetzung 9.1 (Einfriedungen):

Die Anregung kann nicht nachvollzogen werden. Im Bestand stellt der nördliche Gehölzsaum eine natürliche Begrenzung zum angrenzenden Wiesengrundstück und zur freien Landschaft dar. Aus diesem Grund ist der Gehölzsaum als zu erhaltend festgesetzt. Die Umsetzung von Einfriedungen würden erstens diesen natürlichen Charakter und zweitens den Erhalt von als zu erhaltend festgesetzten Gehölzen gefährden, da die hierfür erforderlichen Baumaßnahmen in den Boden und in Wurzelbereiche eingreifen können.

Zu Festsetzung 8.5 (Baumpflanzung)

Die Anregung kann nicht nachvollzogen werden.

Die Festlegung auf die Pflanzung von Sand-Birken beschränkt sich auf den Bereich direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche, wo bereits eine Birkenreihe vorhanden ist. Diese Baumreihe ist von der Unteren Naturschutzbehörde als landschaftsprägendes Element eingeschätzt worden, welches von der vorliegenden Planung beeinträchtigt wird. Um dieser Beeinträchtigung entgegenzuwirken wird die Pflanzung maximal einer Sandbirke zur Ergänzung der Baumreihe festgesetzt. Im Übrigen sind die Grundstückseigentümer frei bei der Wahl ihrer Gehölzpflanzungen, weswegen die Vorgabe angesichts der bestehenden naturräumlichen Situation als verhältnismäßig und erforderlich erachtet wird.

Beschluss:

Die Anregungen können zwar teilweise nachvollzogen werden. Sie werden jedoch auf Grund der bewussten planerischen Entscheidungen der Gemeinde zurückgewiesen.

Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

6. Vorstellung des Bauantrags „Ortsmitte Neufinsing - Gesundheit und Finanzen + Gewerbe und Wohnen“ sowie Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Behandlung des Bauantrages als Angelegenheit der laufenden Verwaltung

Bürgermeister Kressirer erläutert, dass der Investor derzeit den Bauantrag für das obengenannte Vorhaben erstellt. Die Planzeichnungen sind fertig, nicht jedoch die dazugehörigen Formblätter und Berechnungen. Im Vergleich zum Entwurf aus der Sitzung vom 26.03.2018 haben sich folgende Änderungen ergeben.

- Im Untergeschoss des Ärztehauses entfallen einige Kellerräume, die nicht notwendig sind. An dieser Stelle wird ein entsprechendes Betonfundament errichtet.
- Über der Tiefgaragenabfahrt muss ein Rettungssteg für die Anleiterung der Feuerwehr errichtet werden, um den erforderlichen Brandschutz zu gewährleisten.
- Die Eingangsüberdachung muss aufgrund der Anleiterbarkeit der Feuerwehr an einigen Stellen unterbrochen werden.

Sobald der vollständige Bauantrag bei der Gemeinde Finsing eingeht, könnte er an das Landratsamt Erding zur Genehmigung weitergeleitet werden, wenn der Bürgermeister vom Gemeinderat die entsprechende Bevollmächtigung erhält.

Beschluss:

Der Gemeinderat bevollmächtigt den Bürgermeister, den Bauantrag an das Landratsamt Erding zur Genehmigung weiterzuleiten, sobald die vollständigen Unterlagen bei der Gemeinde Finsing eingegangen sind.

Anwesend 13 : Ja 12 : Nein 1

7. Antrag FC Finsing und BV Neufinsing auf Standzeitverlängerung für die Maibaumhütte

Mit Schreiben vom 17.04.2018 beantragen der Burschenverein Neufinsing e.V. und der FC Finsing e.V., die Standzeit der Burschenhütte bis 19.07.2018 zu verlängern. GL Fryba verliest das Schreiben. Der Antrag wird damit begründet, dass der FC Finsing e.V. am ersten Wochenende im Juli (07.07.2018) sein traditionelles Straßenfest mit „Gaudi-Fußballturnier“ veranstaltet. Um dem Anliegen der Anwohner in Sachen Lärmschutz gerecht zu werden, bietet sich mit dem neuen Trainingssportplatz und dem aktuellen Standort der Burschenhütte die Option, das Straßenfest örtlich zu verlagern. Auch für das jährliche Jugendturnier (14.07.2018) bietet sich die Verlagerung aus organisatorischen Gründen an.

Der Burschenverein Neufinsing e.V. steht der Nutzung der Burschenhütte durch den FC Finsing e.V. positiv gegenüber und erbittet sich bei einer Verlängerung der Standzeit die Genehmigung für max. bis zu drei zusätzlichen, noch näher zu definierenden Veranstaltungen. Ein unregelmäßiger Dauerbetrieb ist nicht vorgesehen und wird durch die Vereinsverantwortlichen konsequent unterbunden.

Der Tennisclub Finsing e.V. hat am 02.05.2018 eine Stellungnahme zu der Situation abgegeben, die ebenfalls verlesen wird. Es wird daran erinnert, dass vor 5 Jahren ähnliche Umstände eingetroffen sind und der TC Finsing bis Juli in seinem Spielbetrieb behindert war. In der Punktspiel-Saison von Mai bis einschließlich Juli ist das Tennisheim am Wochenende von 9-18 Uhr ständig frequentiert. Genau in dieser Zeit möchte der TC Finsing keine Lärmstörungen oder andere Beeinträchtigungen haben. Für ihren Leistungssport brauchen die Vereinsmitglieder vollste Konzentration.

Im Gemeinderat entsteht eine ausführliche Diskussion. Zwischen den ersten Vorsitzenden des FC Finsing und des TC Finsing hat ein klärendes Gespräch stattgefunden. Die Befürchtungen des TC Finsing konnten dadurch etwas gemindert werden. Der FC Finsing und der Burschenverein werden alles tun, um die Beeinträchtigungen für den TC Finsing möglichst gering zu halten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Burschenverein Neufinsing e.V. und FC Finsing e.V. auf Verlängerung der Standzeit der Burschenhütte am Parkplatz des Tennis- und Stockschiitzenheims bis 19.07.2018 zu.

Anwesend 13 : Ja 12 : Nein 1

8. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von Wasser aus einem Stillgewässer, Fl.Nr. 2918, Gem. Finsing durch den Anglerverein Ismaning e.V.

Mit Schreiben vom 02.11.2017 beantragte der Anglerverein Ismaning e.V. beim Landratsamt Erding die Einleitung von Oberflächenwasser ihres Fischweihers in die Dorfen. Durch weit überhöhte Nitrat- und Phosphatwerte hat der Krautwuchs in den letzten Jahren stark zugenommen. Es soll nun versucht werden, die Werte zu senken, indem Oberflächenwasser aus dem Fischweiher in die angrenzende Dorfen abgeleitet wird.

Anhand eines Lageplans mit Luftbild werden dem Gemeinderat die örtlichen Gegebenheiten erläutert.

Das Wasserwirtschaftsamt München hat am 27.03.2018 ein Gutachten erstellt und stimmt der versuchsweisen Ableitung aus dem Weiher und der Einleitung in die Dorfen unter fachlicher Begleitung der Fachberatung für Fischerei befristet auf 5 Jahre zu.

Das Landratsamt Erding hat nunmehr die Gemeinde Finsing am Verfahren beteiligt und bittet um eine Stellungnahme.

Aus Sicht der Verwaltung spricht nichts gegen die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Anglervereins Ismaning e.V. auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von Wasser aus einem Stillgewässer auf Fl.Nr. 2918, Gem. Finsing in die Dorfen zu.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

9. Ortsmitte Neufinsing - Lebensmittelmarkt; Aufstellung eines Grill-Imbisswagens

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass GR Hagn in einer der letzten Sitzungen beantragt hat, diesen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen. Der Gemeinderat hat in einer vergangenen Sitzung die Aufstellung eines Grill-Imbisswagens am Netto-Parkplatz abgelehnt.

Denkbar wäre ein solcher Wagen einmal in der Woche, beispielsweise montags, wenn die Pizzeria in der Ortsmitte und die Metzgerei in der Erdinger Straße geschlossen haben.

Im Gemeinderat entsteht eine Diskussion, in der darauf aufmerksam gemacht wird, dass auch das Lebensmittelgeschäft in der Erdinger Straße warme Speisen anbietet. Es wird die Meinung vertreten, dass die örtlichen Geschäfte beim Verkauf ihrer Waren nicht noch mehr eingeschränkt werden sollten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt dem Netto-Markendiscout zu signalisieren, dass ein Grill-Imbisswagen einmal wöchentlich am Montag vorstellbar wäre. Wenn eine konkrete Anfrage vorliegt, wird sich der Gemeinderat erneut damit befassen.

Anwesend 13 : Ja 12 : Nein 1

10. Widmung der Alten Post als Eigentümerweg

Für die Erschließung der Grundstücke Alte Post 1-6 wurde die Errichtung des Eigentümerweges erforderlich.

Es handelt sich hierbei um folgenden Weg:

Alte Post (Anfang: Einmündung des Grundstücks Fl.Nr. 481/2 in die Hauptstraße (ED 11), nördlich der Kreuzung Hauptstraße/Birkenstraße, Ende: Wendehammer entlang der Grundstücke Fl.Nr. 481/14 und 481/15, Alte Post 5 und 6).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Weg „Alte Post“ als Eigentümerweg zu widmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmung im Amtsblatt bekannt zu geben und im Straßenbestandsverzeichnis einzutragen.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

11. Gestattungen nach § 12 GastG

11.1. Schützenjugend "Jennerwein Eicherloh"

Für die traditionelle Bildersuchfahrt im Bürgerhaus Eicherloh wird für den Sonntag, 20.05.2018 (Ersatztermin Montag, 21.05.2018) jeweils von 10:00 Uhr bis 23:00 Uhr die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für die Bildersuchfahrt am 20.05. bzw. 21.05.2018 wird zugestimmt.

Anwesend 12 : Ja 12 : Nein 0

GR Damböck war während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

11.2. Pfarrgemeinderat Finsing

Für das traditionelle Pfarrfest im Garten beim Pfarrhaus in Finsing wird für Sonntag, 03.06.2018 von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Pfarrfest am 03.06.2018 wird zugestimmt.

Anwesend 12 : Ja 12 : Nein 0

GR Damböck war während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

12. Anfragen, Wünsche und Informationen

12.1. Tischvorlagen

Dem Gemeinderat wurde die Kommunal-Info der Firma Bayernwerk als Tischvorlage vorgelegt.

12.2. Fußgängerüberweg in der Bayernwerkstraße

Bürgermeister Kressirer setzt das Gremium über den Sachstand zum Bau des Fußgängerüberweges in der Bayernwerkstraße in Kenntnis. Die beauftragte Firma Brandl hat kürzlich den Antrag auf die verkehrsrechtliche Anordnung bei der Gemeinde Finsing gestellt. Die Baumaßnahme wird in der Woche vom 14. bis 18. Mai 2018 stattfinden.

12.3. Vorstellung der Planung, der aktuellen Kostenentwicklung und der Finanzierung zum Neubau der Tribüne durch den FC Finsing

Bürgermeister Kressirer bittet GR Heilmair als Vorstand des FC Finsing, dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen, den Planungsstand und die zu erwartenden Kosten nach aktuellen Kostenberechnungen und die Finanzierung zum Neubau der Tribüne vorzustellen.

12.4. Brunnen am Rathausplatz

GR Hagn ist der Meinung, dass der Brunnen am Rathausplatz sehr verdreckt und der Stein extrem veralgt ist. Die Säuberung mit einem Hochdruckreiniger wäre empfehlenswert.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass der Brunnen mit einem kombinierten Saug-Spülwagen jährlich im Frühling gereinigt wird. Da es sich um keinen geschlossenen Wasserkreislauf handelt, ist der Einsatz von Wasserzusätzen, die das Algenwachstum unterbinden nicht möglich.

12.5. Gehweg entlang des Badeweihers

GR Hagn teilt mit, dass die Sträucher am Gehweg entlang des Badeweihers zurückgeschnitten werden müssen. Teilweise hängen die Äste der Sträucher sehr weit in den Weg.

Bürgermeister Kressirer wird den Bauhof beauftragen, die Sträucher zu schneiden.

12.6. Ergebnisse vom Tag der Spielplätze

GRin Struck teilt mit, dass der Tag der Spielplätze stattgefunden hat. Es wurde festgestellt, dass die Spielplätze super in Schuss sind. Am Spielplatz Eicherloh scheint die Methode mit der Abdeckung für den Sandkasten hervorragend zu funktionieren. Am Spielplatz am Lärchenweg in Neufinsing ist aufgefallen, dass dort wieder eine Schneise zum Mittleren-Isar-Kanal ausgeschnitten wurde.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass dies der Verwaltung bereits bekannt ist. Die Firma Uniper hat kürzlich Pflegearbeiten entlang des Kanals durchgeführt und dabei ist diese Schneise entstanden. In Kürze findet die jährliche Hauptinspektion der Kinderspielplätze statt. An diesem Termin wird mit dem Sachverständigen über das Problem gesprochen.

12.7. Sitzbank im Zufahrtsbereich der Kläranlage

GRin Struck weist darauf hin, dass im Bereich der Zufahrt zur Kläranlage schon sehr lange eine Sitzbank steht. Bisher stand diese unter einem schönen Baum. Dieser wurde kürzlich allerdings gefällt und die Bank direkt neben die Hundetoilette gestellt. Sie regt an, diese Bank möglicherweise an einen schöneren Ort zu stellen.

GR Mayer teilt mit, dass die Bank vom gKu VE München-Ost aufgestellt wurde. Er wird prüfen, ob ein anderer Standort möglich ist.

12.8. Grünflächen im Gewerbegebiet Teil 2

GR Mayer weist darauf hin, dass einige Grünflächen in der Erweiterung des Gewerbegebietes noch nicht ordnungsgemäß bepflanzt sind.

GL Fryba erläutert, dass dies erst kürzlich mit dem Bauhof besichtigt wurde und eine Nachbesserung erfolgen wird.

12.9. Straßenschäden an der Umfahrung des Unterauerhofes

GR Keimeleder teilt mit, dass die Umfahrung um den Unterauerhof am Auweg Richtung Ottenhofen sehr starke Schäden aufweist. Er erkundigt sich nach der Zuständigkeit.

Für die Kiesstraße in der Finsingerau ist die Jagdgenossenschaft zuständig, da dieser Weg nicht für die Erschließung eines Anwesens erforderlich ist. Die größeren Schlaglöcher befinden sich jedoch auf Ottenhofener Flur

12.10. Dauerparker auf öffentlichen Stellflächen

GRin Eichinger erreichen immer häufiger Beschwerden bezüglich Dauerparker auf öffentlichen Stellplätzen. Sie bittet darum, dass sich der Gemeinderat hierzu einmal Gedanken macht, ob dies unterbunden werden kann.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Verwaltung sehr viel Zeit und Arbeit in die Entfernung von widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen investiert. Leider ist dies häufig ein langwieriger Prozess, bis ein Ergebnis erzielt werden kann. Zugelassene Kraftfahrzeuge, jedoch keine Anhänger, dürfen auf öffentlichen Stellplätzen allerdings ohne zeitliche Begrenzung abgestellt werden.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 58. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 21:45 Uhr.

Neufinsing, den 18. Mai 2018

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer

Schriftführer: Helmut Fryba

Sabrina Horneck
